Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Dienstags, ben 30. Juli 1833.

Rachrichten vom Landtage.

Neun und achtzigste öffentliche Sigung ber ersten Rammer, am 26. Juli 1833.

Anberweite Berathung über den Gesegentwurf, die Beweiskraft ber Bucher, Schlußzettel und Attestate ber verpflichteten Mäkler betreffend. — Berathung über den Gesegentwurf, das Berlesen der Gesege und Gesegauszüge, auch Bekanntmachung anderer, nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betreffend. — Berathung über den Gesegentwurf, die Bekanntmachung der Gesege und Berordnungen betreffend. —

Die Sigung wird halb 11 Uhr eröffnet, bas Protocoll der lettvorherigen verlesen, von den anwesenden 28 Mitgliet ern genehmiget, und von dem Burgermeister Reiche-Eisen fuck und Grafen v. Bitthum mit vollzogen.

Muf ber Registrande ift heute nichts eingegangen.

Buvorderst außert der Prasident in Bezug auf die Einsendung des Werkchens, den sachsischen Bergbau betreffend, welches den Bergmeister v. Weißenbach zu Freiberg zum Verfasser hat (s. Nr. 119. d. Bl.), ob man es nicht für angemessen erachte, den Dank für gutige Uebersendung durch das Prasidium schriftlich ausdrücken zu lassen.

Dieß findet allgemeinen Beifall, und ergreift zugleich D. Großmann die Gelegenheit, die Kammer aufmerksam zu maschen, einen ahnlichen Dank für die Uebersendung des Schriftschens über die Entstehungsgeschichte und Einweihung des Joshannisthales zu Leipzig ausdrücken zu lassen. Dem schließt sich D. Deutrich volkommen an, und ist der Ansicht, daß zunächst dem Stadtverordneten und Obermeister Schellbach, und dem Kausmann Mittler zu Leipzig, die Anerkennung für das in dem Schristchen geschilderte Unternehmen, und dessen sinnige Aussichrung gebühren möge.

Hierauf wird es allgemeiner Kammerbeschluß, auch jenen beiben zuleht genannten Dannern ben Dank ber Kammer burch Das Prafibium ausbrucken zu laffen.

Demnächst macht der Präsident bekannt, daß von den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenständen die Schlußberathung über das Gesetz wegen Staatsangehörigkeit ic. erst in
der morgenden Sitzung vor sich gehen könne, weil es die Depustation für nöthig erachtet habe, die von ihr unter Mitwirkung
der königl. Commissarien vorgeschlagene neue Redaction den
Mitgliedern der Kammer gedruckt einhändigen zu lassen, bevor
darüber abgestimmt werden könne; und man geht nunmehr zum
erst en Gegenstande der heutigen Tagesordnung über: den
anderweiten Bortrag über den Gesehentwurf, die Beweiskraft
der Bücher, Schlußzettel und Attestate verpslichteter Mäkler
betressend.

Referent ift Burgermeister Wehner, welcher in einem tangern Vortrage die bisherigen Verhandlungen (f. bieselben in

Mr. 29. 53 und 101. d. Bl.) über diesen Gegenstand geschichts lich darstellte, und schließlich die anderweite von der 2. Kammer in ihrer 67. öffentlichen Sitzung am 27. Juni abgegebene Erstlärung (f. Nr. 101. d. Bl.) vortrug, zugleich auch den Beistritt zu derselben folgendermaßen empfahl: Da die Mäkler verspflichtet, und doch gewissermaßen als öffentliche Beamte zu bestrachten sind, so durften die Zeugnisse, die sie als Mäkler ausstellen, denen alle Beweiskraft entbehrenden Zeugnissen der Privats personen nicht ganz gleichzustellen sein, und die Deputation sind det daher die Gleichstellung mit vereideten Sachverständigen der Sache angemessen, und den §. in der neuen Fassung annehmbar.

D. Deutrich schließt sich ber ausgesprochenen Unsicht vollkommen an, und findet nunmehro eine solche Klarheit im Gesehentwurfe, daß dessen Unnahme nichts mehr im Wege siehen durfte.

Als ber Prafibent fragt: Tritt die Rammer dem Guts achten ber Deputation bei? erfolgt eine allgemein bejas hende Untwort, und es soll die Sache mittelft Protocollers tracts an die 2. Kammer zurückgegeben werden.

Der zweite auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand bezieht sich auf den Bericht der 1. Deputation der
1. Kammer über den Gesetzentwurf, das Verlesen der Gesetze
und Gesetzauszüge, auch Bekanntmachungen anderer Gegens
stände von den Kanzeln betreffend. *)

Referent, Burgermeister Bernhardi, halt (wie auch bie Deputation in ihrem Bericht überhaupt) eine Erläuterung nicht für nothig, da man in den Motiven des Gesetzes Alles sehr klar und deutlich auseinandergesetzt sinde, und trägt sosort den Inhalt des §. 1. vor, und da dieser §. zu keiner Bemerkung Unlaß giebt, stellt der Prasident sofort die Frage: Findet §. 1. unverändert Genehmigung? Dieß wird einstimmig bejahet.

Die 2. Kammer hatte ben Wegfall des §. 2. beschlossen (f. Nr. 70. d. Bl. am a. D.) und die Deputation der I. Kammer war bem beigetreten.

D. Großmann bemerkt, wie er sich burch bas an ihn ergangene Suchen eines Geistlichen, es moge inskunftige auch die bisher unmittelbar nach Beendigung bes Gottesz dienstes vor den Kirchenthuren erfolgte Bekanntmachung policeilicher und anderer Gegenstände aufgehoben werden, bewogen fühle, die Sache bei dieser Gelegenheit mit in Erwähnung zu bringen. Es sei eine Erfahrung der Seelenlehre, daß eine Gemuthöstimmung, die unmittelbar der andern folge, die erstere

^{*)} Die Berhandlungen ber 2. Kamm er über biefen Gegenftand befinden fich in Nr. 70. b. Bl., wo fich Seite 523. auch die §g. des Gefegentwurfs vollfean- big abgebruckt befinden.